Ausbildungsfonds Pflege | Hamburg

Veröffentlichung des Ausbildungszuschlags für ambulante Pflegeeinrichtungen nach der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG vom 17. Juli 2017 BGBl. I S. 2581, zuletzt geändert am 28. Oktober 2025 BGBl. I Nr. 259)

für das Kalenderjahr 2027

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg gGmbH ist von den Vereinbarungspartnern nach § 33 Abs. 6 PflBG gebeten worden, den Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der von den ambulanten Pflegeeinrichtungen einzuzahlenden Umlagebeträge für das Land Hamburg zu veröffentlichen.

Der landesweit einheitliche Zuschlag für die ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Betriebssitz in der Freien und Hansestadt bestimmt sich gemäß dieser Vereinbarung nach der folgenden Berechnung:

18.790.393,86 € (Finanzierungsanteil der ambulanten Pflegeeinrichtungen in 2027)

5.696.977.985 (Gesamtzahl der nach dem SGB XI abgerechneten Punkte in 2025)

Daraus errechnet sich ein Ausbildungszuschlag in Höhe von ***0,003298309 €*** pro abzurechnendem Punkt nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO. Bei vereinbarter Rundung nach fünf Nachkommastellen ergibt sich ein Betrag in Höhe von ***0,00330 €*** pro Punkt.

Der Zuschlag ist für alle Pflegeleistungen nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO abrechenbar, die ***ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027*** erbracht werden.

Einrichtungsträger, die nach dem entsprechenden Bescheid der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg gGmbH im Kalenderjahr 2027 ***keine Einzahlungen*** in den Ausbildungsfonds leisten müssen, dürfen den landesweit einheitlichen Zuschlag auf ihre Pflegeleistungen für den entsprechenden Zeitraum ***nicht*** erheben.

Hamburg, den 22. Oktober 2026